

Go - Online Steuersituation im Onlinehandel

Mag. Martina Schrittwieser



Inhalt

- Allgemeines zur Umsatzsteuer
- Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldung
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Versandhandelsregelung (inklusive Neuerungen ab 1.7.2021)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung; Import und Export



Was unterliegt der Umsatzsteuer in Österreich?

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Eigenverbrauch
- Einfuhr
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Umsatzsteuer und Vorsteuer - eine Einführung

Bezug von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer

Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Bezahlung der Rechnung
diese USt kann als **Vorsteuer**
vom Finanzamt zurückholt
werden, wenn eine
ordnungsgemäße Rechnung
vorhanden ist!

Umsatzsteuer ←
- Vorsteuer
= Zahllast/Gutschrift
geg. Finanzamt

Kunde bezahlt
Rechnungsbetrag inkl. USt
und führt diese an das
Finanzamt ab

Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreserklärung

Fristen

- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA - Formular U30)
 - Abgabefrist: 15. des auf den Voranmeldungszeitraumes zweitfolgenden Kalendermonats - **Abgabe und Zahlung**
 - Voranmeldungszeitraum:

Beispiel: Abgabefrist für 1. Quartal → 15.5.;
 Abgabefrist für April → 15.6.

 - monatlich oder
 - quartalsweise (Umsatz bis EUR 100.000,00/Jahr)
- Umsatzsteuerjahreserklärung
 - Abgabefrist: 30.4. des Folgejahres in Papierform oder 30.6. des Folgejahres via Finanzonline



Rechnung gem. UStG

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. Entgelt ohne Ust
6. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des Verkäufers
11. UID-Nummer des Empfängers
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Vereinfachte Erfordernisse für Kleinbetragsrechnungen bis max. EUR 400,00 (inkl. Ust)



Steuersätze in Österreich (Liste nicht abschließend)

Generelle Regelung

- Normalsteuersatz: 20%
- besonderer Steuersatz: 10% z.B.
Lebensmittel, Vermietung von Wohnungen,
Personenbeförderung, Beherbergung, Bücher
- besonderer Steuersatz: 13% z.B.
Theater- und Musikaufführungen,
künstlerische Tätigkeit, Kino

**Achtung:
Sondersteuersatz
von 1.7.2020 -
31.12.2021
5% für:**

- Gastronomie
- Beherbergung
- Künstler
- Bücher
- Theater
- Zoo

A vertical red bar with a white geometric pattern of overlapping triangles and lines is positioned on the left side of the slide.

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

Nummer zur Identifikation gegenüber anderen Unternehmen, besonders innerhalb der EU; wird bei Vergabe der Steuernummer automatisch vom Finanzamt zugeteilt

AUSNAHME: Kleinunternehmer bekommen nicht automatisch eine UID-Nummer

- bei Bedarf Beantragung mittels *Formular U15* möglich
- Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung



Kleinunternehmerregelung I - Umsatzsteuerbefreiung

- bei Umsätzen unter EUR 35.000,00 pro Jahr (Nettogrenze)
automatisch von der Umsatzsteuer befreit = Kleinunternehmer

Konsequenzen

- Rechnung ohne Umsatzsteuer und kein Vorsteuerabzug
- keine automatische Vergabe der UID-Nummer (Antrag mittels Formular U15)
- keine UID-Nummer auf der Rechnung
- Hinweis auf Rechnung: „***Umsatzsteuerfrei auf Grund der Kleinunternehmerregelung***“
- irrtümlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer muss abgeführt werden



Kleinunternehmerregelung II - Umsatzsteuerbefreiung

- Überschreitung 1x innerhalb von 5 Jahren um 15% → keine Änderung, dh weiterhin Kleinunternehmer
- Überschreitung um mehr als 15% → im Jahr der Überschreitung ab 1.1.

Alternative zur Kleinunternehmerregelung

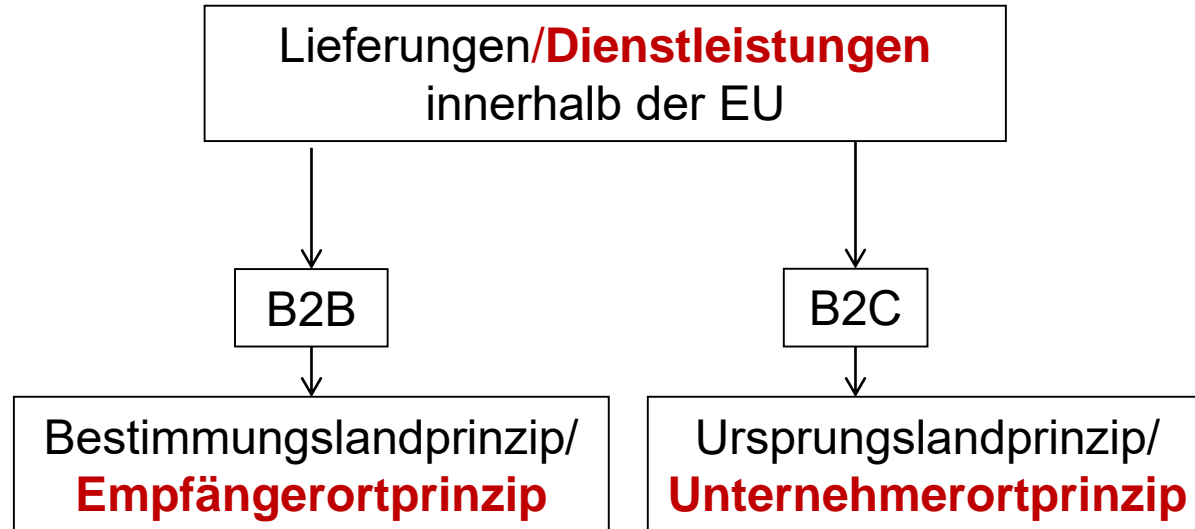
- Regelbesteuerungsantrag/Option zur Steuerpflicht (Formular U12)

ACHTUNG: 5 Jahre mindestens umsatzsteuerpflichtig, danach Widerruf möglich → Frist bis 31. Jänner für das gewünschte Jahr

Besteuerungsgrundsätze in der EU

B2B: Business to Business

B2C: Business to Consumer



Überprüfung der UID-Nummer

Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlangt bei Kunden aus der EU die Überprüfung der UID-Nummer

- Bestätigungsverfahren via: Finanzonline oder EU-Server

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

- einfaches Bestätigungsverfahren - Stufe 1:
 - Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- qualifiziertes Bestätigungsverfahren - Stufe 2:
 - Überprüft wird die Gültigkeit der UID-Nummer iZm dem Namen und der Anschrift des Unternehmers

Dienstleistungen innerhalb der EU

Generalklausel

- B2B → Reverse Charge/Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (**Empfängerortprinzip**) → Nettorechnung und zusammenfassende Meldung
- B2C → Steuerschuld entsteht dort wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmerortprinzip**) → Rechnung mit öUSt

AUSNAHMEN

z.B. Grundstücke, Personenbeförderung, Eintrittsberechtigungen,
elektronisch erbrachte Dienstleistungen usw.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

- bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) und bei ig Lieferungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge)

Abgabe einer Zusammenfassende Meldung (via Finanzonline)

- Meldezeitraum: quartalsweise oder monatlich (wenn Umsatz > EUR 100.000,00/Jahr)
- Meldefrist: spätestens bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wurde

Beispiel:

quartalsweise Abgabe: Lieferung im 1. Quartal, ZM bis Ende April;

monatliche Abgabe: Lieferung im April, ZM bis Ende Mai

- notwendige Angaben in der ZM: UID-Nummer jedes Abnehmers und Summe der Bemessungsgrundlage für jeden Abnehmer (Nettobetrag)

A vertical red decorative element with a white geometric pattern of overlapping triangles and lines is positioned on the left side of the slide.

Definition: Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunkdienstleistungen
- Fernsehdienstleistungen
- **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Leistungen, die über das Internet oder durch ein elektronisches Netz erbracht werden: Software und Updates, Websites, Internet-Service-Pakete, Bereitstellung von Datenbanken, Filme und Musik, sowie automatisierte Fernunterrichtsleistungen, Apps, E-Books, Abos von Onlinezeitungen



Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen - Sonderregelungen

IMMER Empfängerortprinzip → Besteuerung im Land des Leistungsempfängers für B2B und B2C

- B2B: Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) → Nettorechnung und zusammenfassende Meldung
- **B2C**: USt-Satz des EU-Mitgliedstaates des Leistungsempfänger ist in Rechnung zu stellen und in diesem Land abzuführen → **Bruttorechnung mit (ausländischer) USt**
 - FOLGE: Registrierungspflicht in anderen EU-Staaten
 - **ALTERNATIVE: Mini One Stop Shop - MOSS**

Mini One-Stopp-Shop (MOSS)

Folgen bei Anwendung von MOSS:

- Rechnung mit Umsatzsteuer des EU-Landes des Leistungsempfänger
- Steuersätze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind anzuwenden
- ausländische Umsatzsteuer für alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen **an Privatpersonen** innerhalb der EU werden via MOSS erklärt wird an das österreichische Finanzamt abgeführt und

Was muss gemacht werden:

- Registrierung via Finanzonline
- Erklärungszeitraum: Kalendervierteljahr
- Frist zur Registrierung: Kalendervierteljahr vor erster Erklärung

Erklärungszeitraum	Entrichtung
Jän-März	30. April
April- Juni	31. Juli
Juli-Sept	31. Oktober
Okt-Dez	31. Jänner

Beispiel: Anwendung ab 1.7.2021 gewünscht, Antrag bis spätestens 30.6.2021 via Finanzonline einbringen



Erleichterung für Kleinunternehmer

Besteuerung bleibt im Ursprungsland (Sitz des Unternehmers) wenn,

- derartige Umsätze in andere EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen Vorjahresumsätze unter EUR 10.000,00 (Schwellenwert)

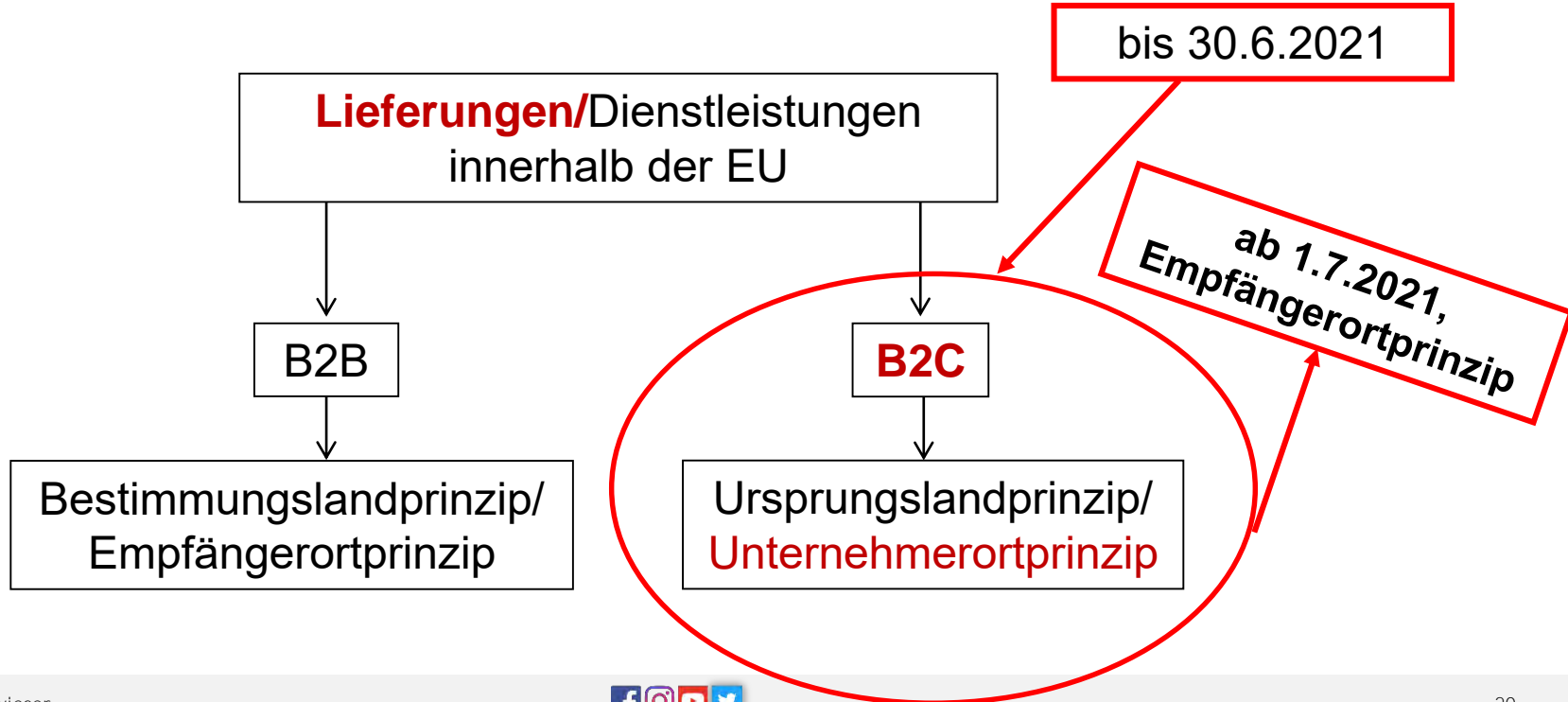
Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt



Mitgliedsstaaten	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Zwischenatz
Österreich	20	10/13	13
Belgien	21	6/12	12
Bulgarien	20	9	-
Zypern	19	5/9	-
Tschechien	21	10/15	-
Deutschland	19	7	-
Dänemark	25	-	-
Estland	20	9	-
Griechenland	24	6/13	-
Spanien	21	10	-
Finnland	24	10/14	-
Frankreich	20	5,5 / 10	-
Kroatien	25	5/13	-
Ungarn	27	5/18	-
Irland	23	9/13,5	13,5
Italien	22	5/10	-
Litauen	21	5/9	-
Luxemburg	17	8	14
Lettland	21	12/5	-
Malta	18	5/7	-
Niederlande	21	9	-
Polen	23	5/8	-
Portugal	23	6/13	13
Rumänien	19	5/9	-
Schweden	25	6/12	-
Slowenien	22	9,5	-
Slowakei	20	10	-
Vereinigtes Königreich	20	5	-

Steuersätze in der EU

Besteuerungsgrundsätze in der EU





Versandhandelsregelung

Rechtslage bis 30.6.2021

- Versendung an **Privatpersonen** bzw. Schwellenerwerber (z.B. Kleiunternehmer) innerhalb der EU
- grundsätzlich Ursprungslandprinzip: Besteuerung (Umsatzsteuerpflicht) dort wo Beförderung beginnt
- Bei Überschreitung der Lieferschwelle → Bestimmungslandprinzip dh Besteuerung (Umsatzsteuerpflicht) dort wo die Beförderung endet
- **Lieferschwelle**: Berechnung pro EU-Land

Lieferschwellen in der EU gültig bis 30.6.2021

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 31.3.2018
Belgien	35.000, --		
Bulgarien		70.000, -- BGN	35.791, --
Dänemark		280.000, -- DKK	37.595, --
Deutschland	100.000, --		
Estland	35.000, --		
Finnland	35.000, --		
Frankreich	35.000, --		
Griechenland	35.000, --		
Irland	35.000, --		
Italien	35.000, --		
Kroatien		270.000, -- HKR	36.291, --
Lettland	35.000, --		
Litauen	35.000, --		
Luxemburg	100.000, --		
Malta	35.000, --		
Niederlande	100.000, --		
Österreich	35.000, --		
Polen		160.000, -- PLN	37.895, --
Portugal	35.000, --		
Rumänien		118.000, -- RON	25.305, --
Schweden		320.000, -- SEK	31.390, --
Slowakei	35.000, --		
Slowenien	35.000, --		
Spanien	35.000, --		
Tschechien		1.140.000, -- CZK	44.873, --
Ungarn	35.000, --		
Vereinigtes Königreich		70.000, -- GBP	80.197, --
Zypern	35.000, --		



Abschaffung der Lieferschwelle mit 1.7.2021

- Ab 1.7.2021 Entfall der Lieferschwelle, führt zur **sofortigen Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland**
 - Registrierungspflicht für den österreichischen Unternehmer im Bestimmungsland
- **ALTERNATIVE:** Ausweitung des OSS-Schemas (One-Stop-Shop)
 - **EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) wird neu eingeführt**

EU-OSS neu ab 1.7.2021

- Registrierung und Antragstellung für EU-OSS im Ansässigkeitsstaat - in Österreich via Finanzonline
- Frist zur Antragstellung: Kalendervierteljahr **vor** der ersten Erklärung
- Erklärungszeitraum: Kalendervierteljahr

Beispiel: Anwendung ab 1.7.2021 gewünscht, Antrag bis spätestens 30.6.2021 via Finanzonline einbringen

- Erklärung und Entrichtung: spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats
- auch Nullerklärung ist verpflichtend abzugeben
- **Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre**

Erklärungszeitraum	Entrichtung
Jän-März	30. April
April- Juni	31. Juli
Juli-Sept	31. Oktober
Okt-Dez	31. Jänner



Erleichterung für Kleinstunternehmer

Besteuerung bleibt im Ursprungsland (Sitz des Unternehmers)
wenn,

- derartige Umsätze in andere EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen (**Achtung es werden Umsätze aus der Versandhandelsregelung und aus den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zusammengezählt**)

Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt



Beispiel Versandhandelsregelung

- Privatperson aus Frankreich bestellt eine Armbanduhr bei einem Unternehmer in AT, welcher die Lieferschwelle nicht überschritten oder darauf verzichtet hat.

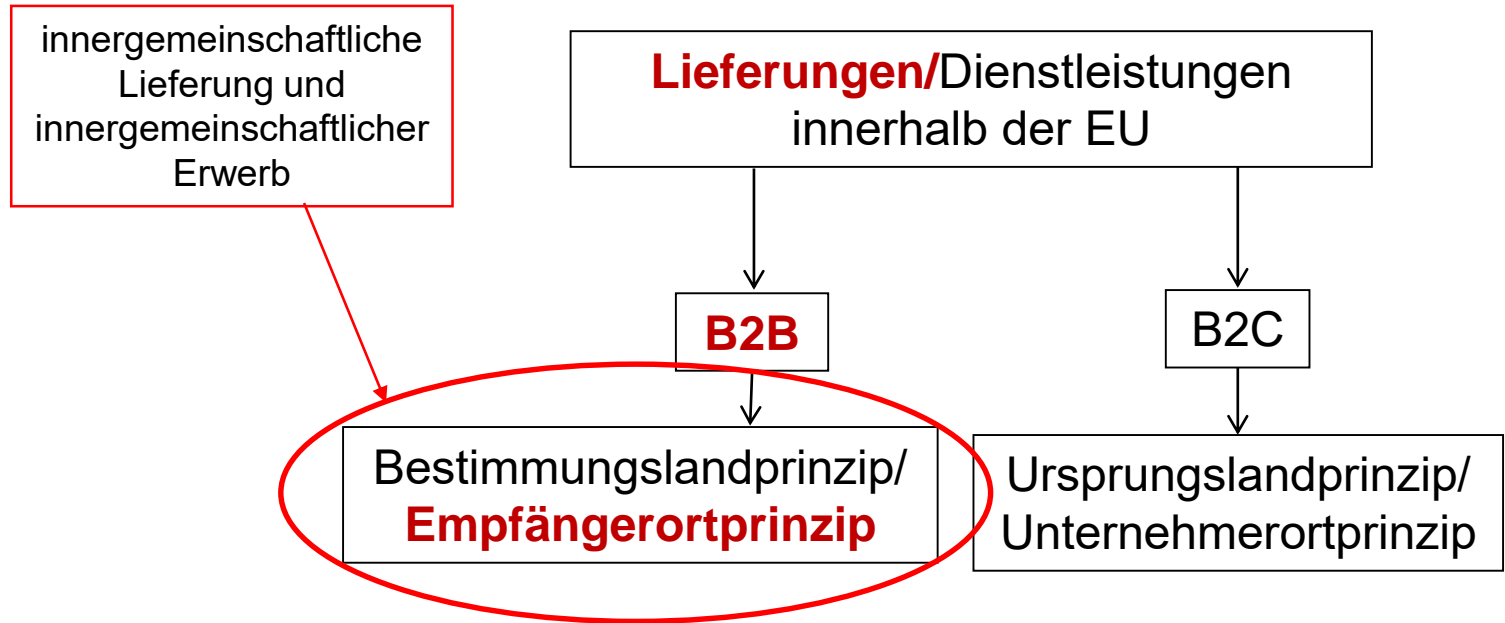
Lösung bis 30.6.2021:

Beginn der Versendung liegt in Österreich → Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer

Lösung ab 1.7.2021:

- Registrierung in D und Rechnung mit französischer Umsatzsteuer und Erklärung und Abfuhr in Deutschland **ODER**
- **Registrierung zu EU-OSS:** Rechnung mit französischer Umsatzsteuer, aber Erklärung via Finanzonline und Abfuhr der deutschen Umsatzsteuer an das österreichische Finanzamt

Besteuerungsgrundsätze in der EU





Wareneinkauf in der EU (B2B) (innergemeinschaftlicher Erwerb - igE)

Voraussetzungen für einen ig Erwerb:

- Ware gelangt von einem Mitgliedstaat in den anderen
- Käufer ist Unternehmer (UID-Nummer)
- **Bestimmungslandprinzip:** ig Erwerb findet dort statt wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet
- **Nettorechnung** → Empfänger (Kunde) versteuert selbst im Bestimmungsland
- öEmpfänger muss igE in UVA eintragen und versteuern, gleichzeitig Vorsteuerabzug

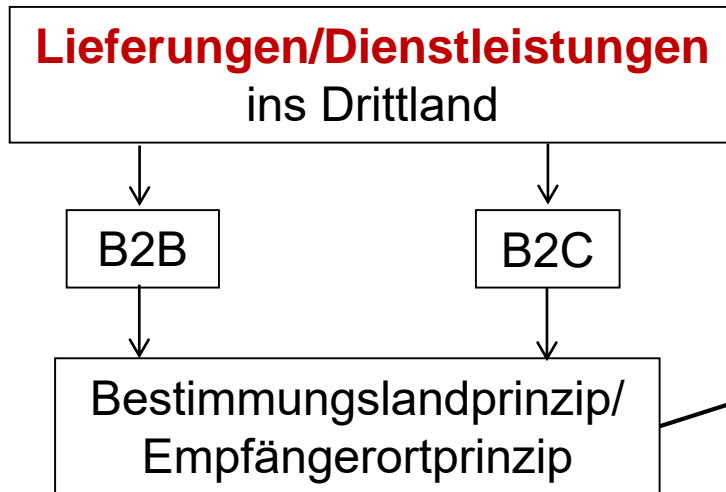


Warenverkauf in die EU (B2B) (innergemeinschaftliche Lieferung - igL)

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- Lieferung von Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- Ware wird von einem Unternehmer für sein Unternehmen gekauft
 - Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung
- Transportnachweis
- Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung (ZM)
- **Nettorechnung** → Käufer versteuert selbst im Bestimmungsland

Besteuerungsgrundsätze im Drittland I



Achtung die jeweils nationalen Vorschriften sind zu beachten!
Informationen:

Außenwirtschaftscenter
der WKÖ

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>



Besteuerungsgrundsätze im Drittland II

Wareneinkauf (Import)

- Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (Bestimmungslandprinzip) in Ö

Warenverkauf (Export/steuerfreie Ausfuhrlieferung)

- Ausfuhrnachweis
- Buchnachweis der genannten Voraussetzungen



weiterführende Informationen

Wirtschaftskammer Wien bietet

Servicecenter E-Commerce

Telefon: +43 1 514 50 3280

E-Mail: handel@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/handel>

Rechtsservice - Steuerrecht

Telefon: +43 1 514 50 1010

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>

Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C Leistungen

Unternehmen, die an ausländische Privatkunden Dienstleistungen erbringen, haben eine Fülle von Steuervorschriften zu beachten. Dieses Infoblatt soll Ihnen Schritt für Schritt dabei helfen, die Umsatzsteuer richtig zu berechnen. Für die Erbringung von Dienstleistungen für ausländische Firmenkunden und damit zusammenhängende Umsatzsteuerfragen gibt es ein eigenes Infoblatt.

Auftraggeber (Leistungsempfänger) ist Privatkunde

Im ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob der Auftraggeber ein Privatkunde oder ein Unternehmer ist.

Kommt der Auftraggeber aus einem anderen EU-Land, können Sie solange davon ausgehen, dass er ein Privatkunde ist, solange er Ihnen keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.) bekannt gibt.

Kommt der Auftraggeber aus einem Drittland, muss er durch andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass er Unternehmer ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung der ausländischen Finanzverwaltung erfolgen.

Aber selbst dann, wenn ein Auftraggeber eine UID-Nr. bekannt gibt oder eine Unternehmerbescheinigung vorlegt, gilt er als Privatkunde, wenn er die Dienstleistung ausschließlich für private Zwecke bezieht. Bei Unklarheiten muss Ihnen der ausländische Auftraggeber schriftlich erklären, dass er die Leistung nicht ausschließlich für private Zwecke bezieht.

Hinweis:

Die Unterscheidung zwischen Privatkunde und Unternehmerkunde ist wichtig, weil für die Besteuerung der Dienstleistung unterschiedliche Vorschriften gelten.

Ort der Dienstleistung

Im zweiten Schritt müssen Sie an Hand nachstehender Ausführungen den Ort der Dienstleistung feststellen.

Generalklausel

Dienstleistungen an Privatkunden gelten dort als ausgeführt, wo Sie Ihr Unternehmen betreiben (Unternehmerort). Wird die Dienstleistung von einer Betriebsstätte Ihres Unternehmens erbracht, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort.

Ort der Dienstleistung - Sonderregeln

Für zahlreiche Dienstleistungen gibt es von der Generalklausel abweichende Sondervorschriften.

Grundstücksleistungen

Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten dort als ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Zum Grundstück zählen auch Gebäude samt Zubehör, Superädifikate, grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurecht).

Im Zusammenhang mit Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden stehen Dienstleistungen, die der Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung und Verwertung dienen. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zählen dazu auch

- die Leistungen der Grundstücksmakler und Sachverständigen,
- die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (z.B. Ferienlager, Campingplätze),
- die Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken (z.B. Servitute), die Vermietung und Verpachtung,
- Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (z.B. die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

Beförderungsleistungen

Personen- und Güterbeförderungen gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich die Beförderung auf mehrere Länder, ist das Beförderungsentgelt im Verhältnis der zurückgelegten Wegstrecken auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Davon abweichend gilt eine innergemeinschaftliche (ig) Güterbeförderung an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt (Abgangsort). Eine ig Güterbeförderung ist eine Beförderung, die im Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates beginnt und in dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates endet.

Tätigkeitsortleistungen

Die nachstehenden Leistungen gelten dort als ausgeführt, wo Sie bei der Ausführung der Dienstleistung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden:

- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter.
- Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind.
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen)
- Arbeiten an beweglichen, körperlichen Gegenständen (z.B. Reparatur, Wartung) und die Begutachtung dieser Gegenstände.

Beachte:

Werden die Arbeiten für einen drittländischen privaten Auftraggeber ausgeführt, so sind sie als Reparatur oder Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Siehe dazu auch unser Infoblatt: „Umsatzsteuerliche Behandlung von Warenreparaturen“

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die Dienstleistung wird am Ort der tatsächlichen Übergabe des Beförderungsmittels erbracht.

Unter Beförderungsmittel sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind. Die Vermietung ist kurzfristig, wenn sie ununterbrochen nicht länger als 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen nicht länger als 90 Tage erfolgt.

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (ausgenommen Sportboote) wird an dem Ort ausgeführt, an dem der Privatkunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die langfristige Vermietung eines Sportbootes wird an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Privatkunden tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass dieser Ort mit dem Sitz oder dem Ort der Betriebsstätte des Vermieters des Sportbootes übereinstimmt. Trifft dies nicht zu, gilt auch bei der langfristigen Vermietung von Sportbooten als Ort der Vermietung der Ort, wo der Privatkunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Katalogleistungen

Katalogleistungen an einen Privatkunden außerhalb der EU gelten in dem Land als ausgeführt, in dem der Privatkunde seinen (Wohn)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Katalogleistungen an Privatkunden in der EU gilt die Generalklausel (siehe oben).

Als Katalogleistungen gelten

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben,
- die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
- die Leistungen von Freiberuflern (z.B. Rechtsanwälten), Sachverständigen, Ingenieuren, Aufsichtsratsmitgliedern, Dolmetschern und Übersetzern sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer,
- die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung,
- die Datenverarbeitung,
- die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen,
- die Personalgestellung,
- die Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel (siehe oben).

Bedeutung des Dienstleistungsortes

Der Ort gibt den Ausschlag, nach welchen Rechtsvorschriften die Dienstleistung zu versteuern ist. Liegt der Ort einer Dienstleistung im Inland, gilt das österreichische Umsatzsteuergesetz. Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland, sind die für das jeweilige Land geltenden Vorschriften anzuwenden.

Durchführung der Besteuerung

Liegt der Ort der Dienstleistung im Inland, müssen Sie dem ausländischen Privatkunden im Regelfall Umsatzsteuer (10%, 13%, 20%) verrechnen, sofern nicht im Einzelfall eine Steuerbefreiung in persönlicher Hinsicht (z.B. als Kleinunternehmer) oder in sachlicher Hinsicht (z.B. für grenzüberschreitende Güterbeförderungen in das oder aus dem Drittland) gilt. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung zu melden.

Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland (Auslandsumsatz), findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Für Auslandsumsätze dürfen Sie keine österr. Umsatzsteuer verrechnen. Sie sind weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben.

Für Auslandsumsätze gelten ausschließlich die Vorschriften des Staates, in dem der Ort der Dienstleistung liegt. Nach ihnen ist zu beurteilen, ob Umsatzsteuer anfällt und wie hoch sie ist, wann die Steuer fällig ist, welche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten sind und ob Sie sich bei der ausländischen Steuerverwaltung registrieren lassen müssen. Ihre Wirtschaftskammer unterstützt Sie bei der Beantwortung dieser Fragen.

Sonderregelung für die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege

Für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer gibt es eine Sonderregelung hinsichtlich der Leistungsortregeln. Diese Dienstleistungen sind in jenem Land steuerbar, in dem der private Leistungsempfänger ansässig ist - somit gilt auch hier das Empfängerort Prinzip, das auch bei B2B Dienstleistungen als Generalklausel zur Anwendung kommt.

Kauft eine Privatperson in Deutschland beispielsweise Leistungen per Download, wie z.B. Apps, Filme, Bücher, Musik Spiele, Software von einem Unternehmer in Österreich, so unterliegen diese Leistungen nicht der österreichischen, sondern der deutschen Umsatzsteuer.

Der österreichische Unternehmer kann sich im jeweiligen Mitgliedsstaat seiner Privatkunden umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und die Steuer abführen. Meldezeitraum ist jeweils das Kalendervierteljahr zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monat, so z.B. der 20. April für das erste Quartal des Jahres. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Bezahlung der Steuer fällig.

Mini One Stop Shop (MOSS) erspart die Registrierung in anderen Mitgliedsstaaten

Um sich nicht in allen anderen Mitgliedsstaaten registrieren zu müssen, gibt es eine Vereinfachungsmöglichkeit: MOSS - Mini One Stop Shop.

Der MOSS bietet die Möglichkeit, dass sich das österreichische Unternehmen nur in Österreich über Finanz online registrieren lässt, dort die Steuererklärungen abgibt und die jeweiligen Steuern auch in Österreich an die Finanzverwaltung überweist. Diese leitet dann die Steuererklärungen und die Steuerbeträge an den jeweiligen Mitgliedstaat weiter.

Beachte:

Um in den Genuss der Vereinfachungsregel zu kommen, ist es notwendig sich rechtzeitig registrieren zu lassen.

Wird die Registrierung vorgenommen, so kann die Erleichterung im Regelfall erst mit dem ersten Tag, des auf die Antragsabgabe folgenden Kalendervierteljahres in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Antragsstellung z.B. am 10. Jänner, so ist der Beginn der Inanspruchnahme das 2. Quartal ab 01. April. Die Erleichterung kann aber auch schon ab dem ersten Tag der Leistungserbringung in Anspruch genommen werden, wenn der Antrag spätestens am 10. Tag des nach der Leistungserbringung folgenden Monats erfolgt, z.B. Leistungserbringung am 15. Mai, Antragstellung am 10. Juni - somit Beginn 15. Mai.

Vereinfachungen seit 01.01.2019 für Jahresumsätze bis zu 10.000 EUR

Mit Jahresbeginn 2019 traten Vereinfachungen für jene Unternehmer in Kraft, deren Umsatz für diese Leistungen im laufenden und im vergangenen Jahr den Gesamtbetrag von jeweils 10.000 EUR nicht überschreiten bzw. überschritten hat. Diese Umsätze sind dann am Unternehmerort und nicht am Empfängerort steuerbar. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen kann auch die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen werden. Der leistende Unternehmer kann auf diese Erleichterung allerdings freiwillig verzichten. Er ist dann zwei Kalenderjahre an diesen Verzicht gebunden.

Ausführliche Informationen stehen auch auf der Homepage des Finanzministeriums unter <http://www.bmf.gv.at> zur Verfügung.

Nachstehende Tabelle soll Ihnen helfen, den Ort der Dienstleistung zu bestimmen:

Art der sonstigen Leistung	erbracht an Unternehmer	erbracht an Private
Generalklausel	Empfängerort	Unternehmerort
Vermittlungsleistung (ausgenommen Vermittlungsleistungen von Grundstücksmakler)	Empfängerort	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Ort des Grundstücks	Ort des Grundstücks
Güterbeförderung <ul style="list-style-type: none">• Güterbeförderung ohne ig Güterbeförderung• ig Güterbeförderung	Empfängerort Empfängerort	Wo bewirkt Abgangsort
Personenbeförderung	Wo bewirkt	Wo bewirkt
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort	
Kulturelle, künstlerische, sportliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none">• Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende sonstige Leistungen für Veranstaltungen auf dem Gebiet von Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung; Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Arbeiten an/Begutachtung von beweglichen, körperlichen Gegenständen	Empfängerort	Tätigkeitsort

Restaurant- und Verpflegungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Bordverpflegung und Verpflegung Eisenbahn in EU • sonstige 	Abgangsort Tätigkeitsort	Abgangsort Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristig (30/90 Tage) • langfristig 	Ort der Übergabe Empfängerort	Ort der Übergabe Empfängerort
Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Leistungen von Freiberuflern (z.B. Rechtsanwälten), Sachverständigen, Ingenieuren, Aufsichtsratsmitgliedern, Dolmetschern und Übersetzern sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Datenverarbeitung	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Personalgestellung	Empfängerort; Verlagerung des Leistungsortes vom Inland ins Drittland, wenn das überlassene Personal im Drittland eingesetzt ist	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen	Empfängerort	Empfängerort
Unternehmer im Drittland erbringt Katalogleistung an juristische Person des öffentlichen Rechts (Nichtunternehmer)		Im Inland, wenn dort genutzt oder ausgewertet

Stand: Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Dienstleistungen an ausländische Unternehmer – B2B Leistungen

Wenn Sie an ausländische Unternehmer Dienstleistungen erbringen, haben Sie eine Fülle von Steuervorschriften zu beachten. Dieses Infoblatt soll Ihnen Schritt für Schritt dabei helfen, die Umsatzsteuer richtig zu berechnen. Für die Erbringung von Dienstleistungen für ausländische Privatkunden und damit zusammenhängende Umsatzsteuerfragen gibt es ein eigenes Merkblatt (Dienstleistungen an ausländische Privatkunden – B2C Leistungen).

Auftraggeber (Leistungsempfänger) ist ein Unternehmer

Im ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob der Auftraggeber ein Privatkunde oder ein Unternehmer ist.

Kommt der Auftraggeber aus einem anderen EU-Land und gibt er Ihnen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.) bekannt, so müssen Sie diese auf ihre Gültigkeit hin prüfen (Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Umsatzsteuer Identifikationsnummer“).

Kommt der Auftraggeber aus einem Drittland, muss er durch andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass er Unternehmer ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung der ausländischen Finanzverwaltung erfolgen (ähnlich unserem Formular U 70).

Aber selbst dann, wenn ein Auftraggeber eine UID-Nr. bekannt gibt oder eine Unternehmerbescheinigung vorlegt, gilt er als Privatkunde, wenn er die Dienstleistung ausschließlich für private Zwecke bezieht. Bei Unklarheiten muss Ihnen der ausländische Auftraggeber schriftlich erklären, dass er die Leistung nicht ausschließlich für private Zwecke bezieht.

Hinweis:

Die Unterscheidung zwischen Privatkunde und Unternehmerkunde ist wichtig, weil für die Besteuerung der Dienstleistung unterschiedliche Vorschriften gelten.

Ort der Dienstleistung

Im zweiten Schritt müssen Sie an Hand nachstehender Ausführungen den Ort der Dienstleistung feststellen.

Generalklausel

Soweit nicht für einzelne Dienstleistungen Sondervorschriften gelten (siehe Sonderregeln), gelten Dienstleistungen an Unternehmer ausnahmslos an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Wird die Dienstleistung für eine Betriebsstätte (feste Niederlassung) des Leistungsempfängers erbracht, so gilt dieser Ort als Leistungsort. Dies unabhängig davon, wo Sie Ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.

Ort der Dienstleistung - Sonderregeln

Für die nachstehend angeführten Dienstleistungen gibt es von der Generalklausel abweichende Sondervorschriften.

Grundstücksleistungen

Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten dort als ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Zum Grundstück zählen auch Gebäude samt Zubehör, Superädifikate, grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurecht).

Im Zusammenhang mit Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden stehen Dienstleistungen, die der Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung und Verwertung dienen. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zählen dazu auch

- die Leistungen der Grundstücksmakler und Sachverständigen,
- die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (z.B. Ferienlager, Campingplätze),
- das Einräumen von Rechten zur Nutzung von Grundstücken (z.B. Servitute), die Vermietung und Verpachtung,
- Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (z.B. die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

Personenbeförderung

Eine Personenbeförderung wird dort ausgeführt, wo sie bewirkt wird. Erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt nur der inländische Teil unter das österreichische Umsatzsteuergesetz. Eine Steuerbefreiung gibt es für die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen.

Tätigkeitsortleistungen

Die nachstehenden Leistungen gelten dort als ausgeführt, wo Sie bei der Ausführung der Dienstleistung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden:

- Für Eintrittsberechtigungen sowie damit zusammenhängende Leistungen bei Veranstaltungen kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender, sportlicher, unterhaltender Natur sowie für Eintritte bei Messen und Ausstellungen gilt als Leistungsort der Veranstaltungsort. Alle übrigen Leistungen ohne Zusammenhang mit einer Eintrittsberechtigung fallen unter die B2B-Generalklausel (siehe oben).
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen)

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die Dienstleistung wird am Ort der tatsächlichen Übergabe des Beförderungsmittels erbracht.

Unter Beförderungsmittel sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind.

Die Vermietung ist kurzfristig, wenn sie ununterbrochen nicht länger als 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen nicht länger als 90 Tage erfolgt.

Für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gilt die Generalklausel (siehe oben).

Personalgestellung

Für die Personalgestellung gilt an sich die Generalklausel (Empfängerort). Wäre nach der Generalklausel der Leistungsort im Inland, kommt es dann zur Verlagerung des Leistungsortes in das Drittland, wenn das überlassene Personal im Drittland eingesetzt wird.

Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (ausgenommen Beförderungsmittel)

Wäre nach der Generalklausel (Empfängerort) der Leistungsort im Drittland, kommt es dann zu Verlagerung im Inland, wenn die beweglichen Gegenstände tatsächlich im Inland genutzt werden.

Bedeutung des Dienstleistungsortes

Der Ort gibt den Ausschlag, nach welchen Rechtsvorschriften die Dienstleistung zu versteuern ist. Liegt der Ort einer Dienstleistung im Inland, gilt das österreichische Umsatzsteuergesetz. Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland, sind die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes anzuwenden.

Durchführung der Besteuerung

Liegt der Ort der Dienstleistung im Inland, wie das beispielweise bei Tätigkeitsortleistungen oder Grundstücksleistungen der Fall sein kann, so müssen Sie dem ausländischen Unternehmer im Regelfall Umsatzsteuer (10 %, 13 %, 20 %) verrechnen, sofern nicht im Einzelfall eine Steuerbefreiung gilt (z.B. als Kleinunternehmer). Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und in der Jahresumsatzsteuererklärung zu melden.

Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland (Auslandsumsatz), findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Sie dürfen keine österreichische Umsatzsteuer verrechnen. Sie ist weder in der UVA noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben.

Achtung:

Dienstleistungen, die unter die Generalklausel fallen und an Leistungsempfänger aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat erbracht werden, müssen in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Finanzamt mitgeteilt werden. Der Meldezeitraum richtet sich nach der UVA. Zu melden sind die Dienstleistungen, die im Meldezeitraum ausgeführt werden, unabhängig von der Abrechnung und Bezahlung. Zu melden sind die UID-Nr. und das Entgelt je Leistungsempfänger. Die Meldung ist spätestens am Ende des Folgemonats nach Ende des Meldezeitraumes abzugeben. Die ZM ist grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Meldeversäumnisse werden mit einem Verspätungszuschlag von 1 % der zu meldenden Entgelte, max. EUR 2.200,- geahndet.

Sind diese Umsätze in einem EU Mitgliedsland steuerbar und steuerpflichtig, ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine Dienstleistung, die unter die Generalklausel fällt, findet EU-weit zwingend das Reverse Charge System (Umkehr der Steuerschuld) Anwendung. Sie dürfen keine Umsatzsteuer verrechnen und müssen auf der Rechnung einen Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld anbringen. Der ausländische Leistungsempfänger ist für die Versteuerung selbst zuständig, er hat auch den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

In den übrigen Fällen, die nicht unter die Generalklausel fallen (z.B. Grundstücksleistungen, Tätigkeitsortleistungen), müssen Sie im Einzelfall prüfen, ob im

jeweiligen EU-Mitgliedsstaat für die konkrete Leistung das Reverse Charge System gilt oder ob Sie die ausländische Umsatzsteuer verrechnen müssen. Informationen dazu erhalten Sie vom zuständigen Außenwirtschaftscenter.

Die Versteuerung von im Drittland (außerhalb der EU) steuerbaren Umsätzen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Auch in diesem Fall stehen Ihnen für Auskünfte die Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer zur Verfügung.

Sind Sie als Unternehmer Empfänger einer von einem ausländischen Leistungserbringer erbrachten Dienstleistung, die in Österreich zu versteuern ist, gilt generell das Reverse Charge System (ausgenommen für Eintrittsberechtigungen und Road pricing). Der ausländische Leistungserbringer darf also keine Umsatzsteuer verrechnen. Sie müssen diese Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung anführen und die Umsatzsteuer selbst berechnen; wenn sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, dürfen Sie allerdings gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der ausländische Leistungserbringer auf seiner Rechnung auf die Umkehr der Steuerschuld hinweist oder nicht. Eine von einem ausländischen Unternehmer zu Unrecht verrechnete Umsatzsteuer darf nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Achtung:

Unecht steuerbefreite Unternehmer (z.B. Kleinunternehmer) müssen die selbstberechnete Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, weil sie keinen Vorsteuerabzug haben.

Weitergehende Informationen zum Reverse Charge finden Sie im Merkblatt „Reverse Charge - Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen - B2B“.

Nachstehende Tabelle soll Ihnen helfen, den Ort der Dienstleistung zu bestimmen:

Art der sonstigen Leistung	erbracht an Unternehmer	erbracht an Private
Generalklausel	Empfängerort	Unternehmerort
Vermittlungsleistung (ausgenommen Vermittlungsleistungen von Grundstücksmakler)	Empfängerort	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Ort des Grundstücks	Ort des Grundstücks
Güterbeförderung <ul style="list-style-type: none"> Güterbeförderung ohne ig Güterbeförderung ig Güterbeförderung 	Empfängerort Empfängerort	Wo bewirkt Abgangsort
Personenbeförderung	Wo bewirkt	Wo bewirkt
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort	
Kulturelle, künstlerische, sportliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende sonstige Leistungen für Veranstaltungen auf dem Gebiet von Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung; Messen und Ausstellungen 	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Arbeiten an/Begutachtung von beweglichen, körperlichen Gegenständen	Empfängerort	Tätigkeitsort

Restaurant- und Verpflegungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Bordverpflegung und Verpflegung Eisenbahn in EU • sonstige 	Abgangsort Tätigkeitsort	Abgangsort Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristig (30/90 Tage) • langfristig 	Ort der Übergabe Empfängerort	Ort der Übergabe Empfängerort
Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Leistungen von Freiberuflern (z. B.: Rechtsanwälten), Sachverständigen, Ingenieuren, Aufsichtsratsmitgliedern, Dolmetschern und Übersetzern sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Datenverarbeitung	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Personalgestellung	Empfängerort; Verlagerung des Leistungsortes vom Inland ins Drittland, wenn das überlassene Personal im Drittland eingesetzt ist	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel	Empfängerort	Empfängerort (wenn Wohnsitz im Drittland)
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen	Empfängerort	Empfängerort
Unternehmer im Drittland erbringt Katalogleistung an juristische Person des öffentlichen Rechts (Nichtunternehmer)		Im Inland, wenn dort genutzt oder ausgewertet

Stand: Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Erfordernisse einer Rechnung

Wann muss ein Unternehmer Rechnungen ausstellen?

Der Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn er

- Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen
- oder an juristische Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind
- oder eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer oder
- in einem anderen Mitgliedsstaat eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführt, bei der die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat.

Er hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Hinweis:

Werden im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen, die unter die Generalklausel fallen und für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchgeführt, ist der Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats nachzukommen.

Formvorschriften

Eine Rechnung muss - um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen - folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")
- Fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über EUR 10.000 inkl. USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen).
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)
- Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben

Ein Muster zu einer Rechnung finden Sie unter <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Hinweis:

Für jeden Umsatz an einen Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, muss der Unternehmer, ohne dass dafür ein ausdrückliches Verlangen des Kunden erforderlich ist, eine Rechnung ausstellen. Dies gilt auch für steuerbefreite Umsätze bzw. für Umsätze mit Reverse Charge.

Erleichterung bei der Rechnungsausstellung an Private

Sämtliche Rechnungsmerkmale müssen nur auf Rechnungen an Unternehmer aufscheinen, wenn die verrechneten Leistungen für deren Unternehmen ausgeführt wurden. Rechnungen an Private müssen diese Merkmale grundsätzlich nicht enthalten.

Hinweis:

Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, ist er seit dem 01.01.2008 verpflichtet eine Rechnung auszustellen.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag EUR 400 inkl. Umsatzsteuer nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz
- Ausstellungsdatum

Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu EUR 400 gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese Rechnungen müssen jedenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung sowie die UID-Nummer des liefernden Unternehmers und des Abnehmers enthalten.

Ein Muster zu einer Kleinbetragsrechnung finden Sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Details zu einzelnen Rechnungsmerkmalen

Fortlaufende Nummerierung:

Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, enthalten. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden. Es ist auch eine Nummerierung verschiedener Rechnerkreise (z.B. Filialen, Registrierkassen) zulässig.

Die fortlaufende Nummer auf Rechnungen an Privatkunden kann nur dann entfallen, wenn der Unternehmer jeweils einen getrennten Rechnungskreis für Unternehmer und Privatkunden führt. Ist nur ein Rechnungskreis vorhanden, sind die Rechnungen an Privatkunden gemeinsam mit jenen an Unternehmer fortlaufend zu nummerieren. Der Rechnungsempfänger muss die fortlaufende Nummerierung nicht überprüfen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers:

Nur wenn der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht besteht, muss er in seiner Rechnung keine UID-Nummer anführen (z.B. Kleinunternehmer).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsempfängers:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 inkl. USt übersteigt, ist die UID-Nummer des Kunden unter folgenden Voraussetzungen anzuführen:

- Der leistende Unternehmer muss im Inland entweder seinen Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte haben und
- die Leistung muss für das Unternehmen des Kunden ausgeführt werden.

Verfügt der Kunde über keine gültige UID-Nummer (z.B. Kleinunternehmer) oder gibt er diese nicht an, hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen. Es genügt der Hinweis "Keine UID angegeben". Hat der Kunde nur eine ausländische UID-Nummer, ist diese anzugeben. Die Richtigkeit der UID-Nummer muss nicht geprüft werden!

Hinweis auf die Steuerbefreiung:

Die Anführung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig. Die häufigsten Anwendungsfälle sind steuerfreie Ausfuhrumsätze oder Rechnungen von Kleinunternehmern.

Rechnungen bei Vermietung

Die Erfordernisse einer Rechnung hätten bei Mietverträgen oder ähnlichen Verträgen über eine Dauerleistung einen enormen administrativen Aufwand bei monatlicher Rechnungserstellung zur Folge.

Die Finanzverwaltung anerkennt in diesen Fällen eine „Dauerrechnung“ für eine monatliche Mietvorschreibung, welche in der Regel einmal jährlich ausgestellt wird. Als Leistungszeitraum kann z.B. der erste Monat im Jahr angeführt werden mit dem Zusatz, dass die Vorschreibung bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gilt. Enthält diese Rechnung alle gesetzlichen Bestandteile und wird die Miete bezahlt, steht auch für die anderen Monate der Vorsteuerabzug zu.

Rechnungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Charge hat der leistende Unternehmer

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben (Nummer sollte nach Stufe 2 auf Richtig- und Zugehörigkeit überprüft werden)
- Anstelle des Steuerbetrags bzw. Steuersatzes ist ausdrücklich auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinzuweisen

Sollte fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wird diese kraft Rechnung geschuldet, berechtigt den Leistungsempfänger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Rechnungen bei Reverse Charge

Beim Reverse Charge hat der leistende Unternehmer

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und
- einen Vermerk anzuführen, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht

Sollte fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wird diese kraft Rechnung geschuldet, berechtigt den Leistungsempfänger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss.

Einzelheiten zum "Reverse Charge" finden Sie in unserem Infoblättern „Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen“ sowie „Reverse Charge - Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen - B2B“

Eine Musterrechnung zum Reverse Charge finden sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Rechnung des Erwerbers an den Empfänger bei Dreiecksgeschäften

Bei einem Dreiecksgeschäft muss in der Rechnung des Erwerbers an den Empfänger auf das Dreiecksgeschäft und den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden.

Fahrausweise

Für Fahrausweise kann nur dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn sie das Ausstellungsdatum und die Angabe des Steuersatzes enthalten.

Elektronische Rechnung

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Damit eine E-Rechnung als Rechnung anerkannt wird, müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sein.

Will ein Unternehmer seine Rechnungen elektronisch übermitteln, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen eingehalten werden.

Hinweis:

Seit 1.1.2013 kann jeder Unternehmer selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit des Inhalts gewährleistet.

Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird;
- Ausstellung der Rechnung über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal;
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur;
- Ausstellung der Rechnung im EDI-Verfahren

Achtung:

Bei einer Mehrfachübermittlung der Rechnung (zB Papier und Email) ist darauf auf der Rechnung hinzuweisen, damit eine mehrfache Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung vermieden wird.

Gutschriften können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Die Erstellung von elektronischen Rechnungen

Möchte ein Unternehmer Rechnungen auf elektronischem Wege übermitteln, hat er die Zustimmung des Kunden vorab einzuholen und nach der neuen Regelung den Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung 7 Jahre aufbewahren.

Hinweis:

Die Kosteneinsparung gegenüber Papierrechnungen kann durchaus auch für Klein- und Mittelbetriebe ein Argument für den Umstieg sein. Unter www.wko.at/erechnung finden Sie ein Online-Beratungstool, das eine erste Abschätzung abgibt, ob E-Billing für Ihr Unternehmen Sinn macht und worauf Sie bei der Umstellung achten sollten.

Der Empfang von elektronischen Rechnungen

Beim Empfang von elektronischen Rechnungen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein.
- Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen. Die AGB des Lieferanten sind zu beachten, wo die Übersendung auf elektronischem Weg bereits enthalten sein kann. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren) genügt.
- Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger, wie auch im Falle der „Papierrechnung“, 7 Jahre lang aufzubewahren (z.B. Speichern auf WORM-Datenträgern). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!

Achtung:

Damit der Vorsteuerabzug gewährleistet ist, müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein. Näheres dazu und über die Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung finden Sie weiter unten.

Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit

Die Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Leistungserbringers oder Rechnungsausstellers.

Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Aus der Unversehrtheit des Inhalts folgt jedoch nicht, dass die Rechnung inhaltlich (zB Anschrift des Leistenden) tatsächlich richtig ist oder bei Rechnungsausstellung richtig war.

Die Lesbarkeit bedeutet für Menschen inhaltlich erfassbar und verständlich.

Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise diese drei Voraussetzungen gewährleistet.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können durch die Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens gewährleistet werden, wenn dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird.

Innerbetriebliches Steuerungsverfahren

Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren ist ein Verfahren das vom Leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger eingesetzt wird, um einen Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung bzw. mit dem Zahlungsanspruch durchzuführen.

Es kann zB durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen geschehen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) erreicht werden.

Wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht mit Hilfe ausreichender Details nachvollziehbar ist und wenn die dokumentierten Verfahren eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Prüfpfad als Verlässlich gilt.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per Mail zugesandt. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht den Voraussetzungen für den Nachweis der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes. Wenn die Rechnung lesbar, inhaltlich korrekt ist und samt Signaturprüfung archiviert wird, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung ohne qualifizierte elektronische Signatur per Mail zugesandt. Er gleicht die Rechnung zB mit dem Lieferschein, der erhaltenen Leistung und dem Mailverkehr manuell ab. Der Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen reicht um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes nachzuweisen. Wenn die Rechnung lesbar und inhaltlich korrekt ist, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Die eingesetzten technischen und organisatorischen Verfahren werden in der Praxis sehr stark von der Größe des Unternehmens abhängen. Ein EPU wird ein anderes Verfahren als ein Konzernunternehmen wählen. Der Unternehmer hat das von ihm angewendete Verfahren seinen Verhältnissen entsprechend zu dokumentieren.

Faxrechnungen

Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind auch elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

Elektronische Rechnungen „über die Grenze“

Bei der Durchführung einer innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung sowie seit 01.01.2013 für Lieferungen oder sonstige Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, gelten die österreichischen Rechnungslegungsverpflichtungen.

Da der Rechnungsersteller in diesen Fällen dem österreichischen Umsatzsteuerrecht unterliegt, hat er die österreichischen Vorschriften betreffend e-Rechnung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer tätigt eine ig Lieferung nach Deutschland. Muss er die österreichischen Rechtsvorschriften zur elektronischen Rechnung beachten?

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist unter der Voraussetzung, dass der deutsche Kunde unter einer ausländischen UID-Nummer auftritt, steuerbefreit. Die Frage des Vorsteuer-

abzuges stellt sich somit für den Kunden nicht. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind jedoch für den Leistungserbringer zu beachten.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft eine Software übers Internet an einen polnischen Unternehmer.

Da es sich um eine Leistung handelt, die umsatzsteuerrechtlich am Empfängerort durchgeführt wird und die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, ist die Rechnung nach österreichischen Rechtsvorschriften zu erstellen. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind für den Leistungserbringer zu beachten. Für den Vorsteuerabzug ist die korrekte Rechnungslegung unmaßgeblich.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft anlässlich einer Verkaufsausstellung in Slowenien eine Maschine. Er möchte seinem Kunden S eine elektronische Rechnung ausstellen.

Da es sich um eine slowenische Inlandslieferung handelt, muss sich der österreichische Unternehmer mit den Vorschriften des slowenischen Umsatzsteuergesetzes vertraut machen und die Rechnung entsprechend ausstellen.

Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung

Umsatzsteuer:

Nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug, Ausnahme: Beim Reverse Charge oder beim innergemeinschaftlichen Erwerb ist der Vorsteuerabzug auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

Wenn der Rechnungsaussteller nicht oder nicht richtig in der Rechnung bezeichnet wird und auch im Nachhinein nicht namhaft gemacht werden kann, kann die Abzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe verweigert werden.

Finanzstrafrecht:

Die vorsätzliche Nichtausstellung einer Rechnung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einer Höchststrafe von EUR 5.000 dar!

Handelsrechtliche Vorschriften

Rechnungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Daneben ist eine eventuelle Liquidation anzugeben.

Hinweis:

Ab 2010 müssen auch alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, etc.) diese Angaben auf ihren Geschäftspapieren haben. Einzelunternehmen müssen auch ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen diese Angaben darüber hinaus für eine unbeschränkt haftende Kapitalgesellschaft machen.

Stand: Februar 2020

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet:

- Sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen (→ keine Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen)
- Andererseits dürfen sie von den Ausgaben keine Vorsteuer abziehen (→ kein Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen)

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben (bis 31.12.2016 jene Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben) und deren Jahresumsatz 35.000 EUR jährlich nicht überschreiten.

Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn Sie verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammenzurechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten Land- und Forstbetriebes wird dabei mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes angenommen.

Nicht in diese Grenze einbezogen werden

- Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen
- Einfuhren
- innergemeinschaftlicher (ig) Erwerbe und
- Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf Kleinunternehmer übergeht

sowie - seit 1.1.2017 - zahlreiche steuerbefreite Umsätze, wie

- Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert
- Lieferung von Anlagengold in bestimmten Formen
- Vergütungen an Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die für diese Funktion gewährt werden
- Bestimmte Wettumsätze
- Unter gewissen Voraussetzungen Umsätze von Blinden
- Umsätze von Privatschulen
- Umsätze von Privatlehrern
- Veranstaltungsumsätze von Volksbildungsvereinen
- Umsätze von Bausparkassen und Versicherungsvertretern
- Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen
- Umsätze von Pflege- und Tagesmüttern oder Pflegeeltern
- Umsätze von verschiedenen Heimen
- Umsätze von Personen, die diverse Gesundheitsberufe ausüben (z.B. auch Heilmasseure)
- Umsätze von Zahntechnikern
- Umsätze durch Krankenbeförderung

- Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Betrieb von Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten oder Naturparks,
- Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, für die der Unternehmer bei der Anschaffung keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:

Ein Unternehmer erzielt für Umsätze im Jahr 2021 Gesamteinnahmen von 40.400 EUR, die aus zwei Bereichen stammen:

Einnahmen als selbständiger Graphiker:	36.000 EUR
Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung	4.400 EUR

Unter Außerachtlassung der Kleinunternehmerregelung wären die betrieblichen Umsätze dem Steuersatz von 20%, die Umsätze aus der Vermietung dem Steuersatz von 10% zu unterwerfen.

Der für die Kleinunternehmergrenze maßgebende Nettoumsatz errechnet sich wie folgt:

Betriebliche Umsätze	36.000 EUR/1,2	=	30.000 EUR
Vermietung	4.400 EUR/1,1	=	4.000 EUR
Nettoumsatz			34.000 EUR

Der Unternehmer darf die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden. Für den Zeitraum nach 1.1.2020 gilt die Ausnahme, dass diese Toleranzregel auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die vor dem 1.1.2020 gültige Toleranzgrenze innerhalb der vorangegangenen vier Jahre bereits einmal ausgenutzt wurde.

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt dem Normalsteuersatz unterliegende (Netto-) Umsätze in folgender Höhe:

Umsätze 2017:	20.000 EUR
Umsätze 2018:	33.000 EUR
Umsätze 2019:	20.000 EUR
Umsätze 2020:	39.000 EUR
Umsätze 2021:	44.000 EUR

Im Jahr 2020 kommt weiterhin die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, obwohl die bis 31.12.2019 Toleranzgrenze innerhalb des fünfjährigen Beurteilungszeitraumes bereits einmal (im Jahr 2018) überschritten wurde. Die im Jahr 2020 erfolgte Überschreitung der neuen Kleinunternehmergrenze von 35.000 EUR liegt innerhalb der 15-prozentigen Toleranz (max. 40.250 EUR) und gilt als erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Kalenderjahren. Erst im Jahr 2021 kommt es bei einer neuerlichen Überschreitung der Umsatzgrenze zu einem Herausfallen aus der Kleinunternehmerregelung.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt, weiters Umsätze aus Hilfgeschäften und

Geschäftsveräußerungen. Nicht befreit sind ig Erwerbe, Einfuhren und Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Reverse Charge).

Beachte:

Umsätze, für die der Liefer- bzw. Leistungsort im Ausland liegt, sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig im Ausland steuerpflichtig.

Haben Kleinunternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug?

Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine „unechte“ Steuerbefreiung. D.h. Sie dürfen die Umsatzsteuer von den Ausgaben nicht als Vorsteuer abziehen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Wer meint, dass die Umsatzsteuerbefreiung nachteilig ist (z.B. wegen hoher Vorsteuern in der Gründerphase; Kunden sind hauptsächlich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer) kann auf sie verzichten (Optionserklärung).

Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären (Formular U12, auf der Homepage des BMF abrufbar).

Sie können die Optionserklärung spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgeben. Danach sind Sie mindestens für das Jahr, für das Sie die Erklärung abgegeben haben und für weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie die Optionserklärung widerrufen. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Beispiel:

Der Kleinunternehmer K gibt für das Jahr 2016 eine Optionserklärung ab.

Bis inkl. 2020 muss K Umsatzsteuer abführen. Er kann die Optionserklärung frühestens ab dem Kalenderjahr 2021 widerrufen (Widerrufsfrist bis 31.01.2021). Erfolgt kein Widerruf, bleibt die Umsatzsteuerpflicht aufrecht. Somit besteht nach Ablauf der Bindungsfrist nur 1 Monat Zeit, um die Widerrufserklärung abzugeben!

Die Wirkung einer rechtzeitigen Erklärung (Option/Widerruf) bezieht sich immer auf den ersten Jänner des gewünschten Jahres. Umsätze, die vor dem Wirkungsbeginn der Erklärung ausgeführt werden, sind nach jenen Regeln zu behandeln, wie sie vorher gegolten haben. Dies auch dann, wenn erst nach Wirkungsbeginn die Rechnung gelegt wird oder die Zahlung erfolgt. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung sind sie aber (erst) in jenem Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Beispiel:

Ein Unternehmer (Ist-Versteuerer) verzichtet ab 1.1.2021 auf die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer. Im Dezember 2020 erbringt er noch eine EDV-Dienstleistung für einen österreichischen Kunden. Die Rechnung wird erst im Jänner 2021 gelegt, gezahlt wird erst im Februar 2021.

Lösung:

Da die EDV-Dienstleistung noch während der Zeit als umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer erbracht worden ist, bleibt sie trotz Option zur Steuerpflicht ab

1.1.2021 steuerfrei. Es darf daher keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar/für das erste Quartal 2021 bei der Kennzahl 000 und bei der Kennzahl 016 einzutragen.

Vorsteuerberichtigung

Wechseln Sie von der Umsatzsteuerbefreiung zur Umsatzsteuerpflicht, dürfen Sie eine positive Vorsteuerkorrektur durchführen. Das bedeutet: Für Umlaufvermögen dürfen Sie die gesamte Vorsteuer nachträglich geltend machen. Für Anlagegüter ist eine (anteilige) nachträgliche Geltendmachung möglich, wenn die Anschaffung (Herstellung) innerhalb des Berichtigungszeitraumes liegt. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei beweglichen Anlagegütern fünf Jahre, bei unbeweglichen zwanzig Jahre. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die am 31.3.2012 bereits als Anlagegüter genutzt worden sind, beträgt der Berichtigungszeitraum zehn Jahre. Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, darf ein Fünftel, ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel der Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer kauft 2018 eine Maschine um 20.000 EUR plus 4.000 EUR USt. Ab 2021 Wechsel zur Umsatzsteuerpflicht.

Es dürfen nachträgliche Vorsteuern von 1.600 EUR (das sind zwei Fünftel von 4.000 EUR) geltend gemacht werden, davon 2021 800 EUR und 2022 800 EUR.

Wechseln Sie von Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung, müssen Sie die entsprechenden Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen.

Eine Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen unterbleibt, wenn die zu berichtigende Vorsteuer den Betrag von 60 EUR pro Jahr und Anlagegut nicht übersteigt.

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer gibt es beim Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt einige Besonderheiten:

Warenverkehr

- „Exportieren“ Sie Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht. Der liefernde Kleinunternehmer benötigt in diesem Fall keine UID-Nummer, die Lieferung ist nicht in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Es besteht somit kein Unterschied zu einer Inlandslieferung.
- „Importieren“ Sie Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die Erwerbsschwelle („Importe“ im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr bis max. € 11.000,-), realisieren Sie keinen ig Erwerb. Sie werden im EU-Ausland wie ein Privater behandelt. Der Lieferant verrechnet Ihnen die jeweilige ausländische Umsatzsteuer.

Bei Überschreiten der oder Verzicht auf die Erwerbsschwelle gilt Folgendes:

- Sie benötigen eine UID-Nummer, die Sie dem EU-Lieferanten bekanntgeben müssen.
- Der EU-Lieferant muss eine Nettorechnung legen (steuerfreie ig Lieferung).
- Sie müssen einen ig Erwerb versteuern; d.h. Sie müssen die Umsatzsteuer von der Nettorechnung selbst berechnen (Erwerbsteuer).
- Sie müssen die Erwerbsteuer an das Finanzamt zahlen, weil Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Sie können mittels formlosen Antrages auf die Erwerbsschwelle verzichten. Auch die Verwendung der UID gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Er wirkt für "Importe" aus allen EU-Ländern. Der Verzicht bindet Sie zwei Kalenderjahre.

Tipp:

Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn Sie hauptsächlich Waren aus EU-Ländern „importieren“, in denen die Umsatzsteuer höher ist als in Österreich.

Dienstleistungsverkehr

Erbringt ein österreichischer Kleinunternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer im EU-Ausland, so ist zunächst der Leistungsort zu ermitteln. Liegt dieser im Ausland, so kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse Charge). Dadurch ist keine Registrierung in dem jeweiligen Land notwendig, allerdings ist diese Leistung in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Voraussetzung ist, dass der Kleinunternehmer zu diesem Zweck eine UID Nummer beantragt.

Umgekehrt verhält es sich, wenn ein Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland, der in Österreich weder Sitz noch Betriebsstätte hat, eine sonstige Leistung erhält und diese in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. In diesem Fall geht die Steuerschuld auf den österreichischen Kleinunternehmer über.

Wichtig:

Der Kleinunternehmer hat die Steuerschuld zu melden und zu entrichten. Ein Vorsteuerabzug steht dafür nicht zu.

Weitere Informationen zum Export und Import von Dienstleistungen finden Sie in den Infoblättern „Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen“ und „Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C-Leistungen“.

Änderung seit 1.1.2019

Beachten Sie, dass es für „auf elektronischem Weg“ erbrachte Dienstleistungen an EU-Endverbraucher seit 1.1.2019 eine Leistungsschwelle von 10.000 EUR gibt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C-Leistungen“.

Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer

Umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern teilt das Finanzamt eine UID-Nummer nur auf Antrag zu.

Das Antragsformular U 15 können Sie auf der Homepage des BMF abrufen.

Auf dem Formular müssen Sie glaubhaft machen, warum Sie eine UID-Nummer brauchen. Gründe dafür können sein, dass Sie die Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle verzichtet haben oder weil Sie grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht haben, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Hinweis:

Optieren Sie zur Umsatzsteuerpflicht, bekommen Sie die UID-Nummer vom Finanzamt automatisch.

Vorschriften zur Rechnungsausstellung

Wichtig:

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerbefreiung, dürfen Sie in ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun Sie dies, obwohl sie keine Optionserklärung abgeben, schulden Sie die Umsatzsteuer (Steuerschuld kraft Rechnung) und haben trotzdem keinen Vorsteuerabzug.

Im Gegensatz zu anderen Unternehmern müssen Sie auf Ihren Rechnungen die UID-Nummer nicht anführen. Sie müssen jedoch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit geben. Denkbar wäre der Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Umsatzsteuerzahlungspflicht von steuerbefreiten Kleinunternehmern

Da Lieferungen und Dienstleistungen umsatzsteuerbefreit sind, trifft Kleinunternehmer üblicherweise keine Umsatzsteuerzahlungspflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Es wird verbotenerweise Umsatzsteuer verrechnet (Steuerschuld kraft Rechnung)
- bei steuerpflichtigen ig Erwerben, wenn die Erwerbsschwelle überschritten oder auf deren Anwendung verzichtet wurde
- bei Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, wenn der Leistungsort im Inland ist (Reverse Charge -RC)
- bei Inlandslieferungen ausländischer Unternehmer (Abzugsverfahren)
- bei gewissen Auslandsumsätzen (z.B. für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU, die die Leistungsschwelle von 10.000 EUR (seit 1.1.2019) übersteigen)

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahreserklärung

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen keine UVA an das Finanzamt übermitteln, es sei denn Sie werden dazu aufgefordert.

Für jene Voranmeldungszeiträume, für die Umsatzsteuer zu bezahlen ist (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe - siehe oben Warenverkehr) muss eine interne UVA erstellt werden. Dafür kann der amtliche Vordruck (Formular U30 - unter www.bmf.gv.at abrufbar) oder inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden. Die interne UVA bleibt in Ihrer Buchhaltung.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Nur dann, wenn im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Umsatzsteuer zu zahlen war (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe) muss auch eine Jahresumsatzsteuererklärung abgegeben werden.

Wenn Sie zur Steuerpflicht optiert haben, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Nähere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „Die Umsatzsteuervoranmeldung“ und „Die Umsatzsteuerjahreserklärung“.

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen können, ob Sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden. Trotzdem müssen Sie sofort entscheiden, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen.

Beispiel:

Der Unternehmer K glaubt, dass er im ersten Jahr seiner Tätigkeit weit unter der Grenze bleiben wird. Da seine Kunden Private sind, möchte er keine Umsatzsteuer abführen und weist sie folgerichtig in seinen Rechnungen auch nicht aus. Aufgrund eines unerwartet guten Geschäftsganges liegt sein Umsatz schon im September über der Toleranzgrenze. Damit werden rückwirkend alle Umsätze des Eröffnungsjahres steuerpflichtig. Ob er den Privatkunden die Umsatzsteuer nachverrechnen kann, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab.

Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die zukünftige Geschäftsentwicklung möglichst genau einzuschätzen.

Tipp!

Sind Ihre Kunden überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, sollten Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Für Ihren Kunden ist dies günstig: die Umsatzsteuer ist für ihn kein Kostenfaktor. Würden Sie die Umsatzsteuerbefreiung wählen, müssten Sie die nichtabzugsfähige Vorsteuer in Ihrer Preiskalkulation berücksichtigen. Ihr Kunde müsste somit einen höheren Preis bezahlen. Der Vorteil für Sie liegt darin, dass das Risiko wegfällt, die Kleinunternehmergrenze zu überschreiten. Zusätzlich können Sie noch den Vorsteuerabzug geltend machen.

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerfreiheit, müssen Sie streng darauf achten, dass Sie die Grenze nicht überschreiten.

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Kunden von Kleinunternehmern die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgibt und die Umsatzsteuer nicht abführt.

Nach der Verwaltungspraxis ist dies nur dann möglich, wenn die Rechnung alle gesetzlich geforderten Angaben enthält (einschließlich UID-Nr.) und es für den Kunden nicht offensichtlich ist, dass der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Um Diskussionen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, kann es unter Umständen sinnvoll sein, wenn sich der Kunde Steuernummer und Optionserklärung des Kleinunternehmers vorlegen lässt.

Abrechnung mit Gutschrift

Stellt der Kunde für die Leistung des Kleinunternehmers eine Gutschrift aus, hat er keinen Vorsteuerabzug, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgegeben hat.

Stand: Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Umsatzsteuer und Vorsteuer - Eine Einführung

Was unterliegt der Umsatzsteuer?

Laut Umsatzsteuergesetz unterliegen folgende Vorgänge der Umsatzsteuer:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (siehe Beispiel)
- Der Eigenverbrauch (z.B. der Unternehmer entnimmt Ware für den Eigenbedarf)
- Die Einfuhr von Waren aus dem Drittlandsgebiet (z.B. der Unternehmer importiert Textilien aus Asien, wobei Einfuhrumsatzsteuer fällig wird)
- Die Einfuhr von Waren aus der EU (z.B. der Unternehmer importiert Handelswaren aus Deutschland, wobei Erwerbsteuer fällig wird)

Beispiel:

Der Textilgroßhändler A verkauft Waren im Wert von 2.000,-- EUR an den Textileinzelhändler B. Er hat 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und verrechnet somit 2.400,-- EUR, wobei er die 400,-- EUR als Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt abzuführen hat.

Die Umsatzsteuer wird auf jeder Wirtschaftsstufe einbehalten (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzugs stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

Der Vorsteuerabzug

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Beispiel:

Der Textileinzelhändler B kann sich die 20% Umsatzsteuer (400,-- EUR), die ihm A in Rechnung gestellt hat, vom Finanzamt als Vorsteuer zurückholen.

Praktische Durchführung

Zuerst ermittelt der Unternehmer seine gesamte Umsatzsteuer aufgrund seiner Lieferungen und Leistungen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel ein Kalendermonat) an seine Kunden erbracht hat. Von dieser Summe werden dann die innerhalb dieses Zeitraumes angefallenen Vorsteuern in Abzug gebracht. Das Ergebnis ist entweder eine Umsatzsteuerzahllast oder - bei einem Vorsteuerüberhang - ein Guthaben.

Vorraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer mind. 10%igen unternehmerischen Nutzung kommt. Hinsichtlich einer eventuellen privaten Verwendung fällt im entsprechenden Ausmaß ein steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss bereits ausgeführt worden sein.
- Die Rechnung muss gelegt worden sein (Die Zahlung der Rechnung ist bei der Ist-Besteuerung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!).
- Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Fehlen gesetzliche Merkmale oder sind sie mangelhaft, führt dies zum Verlust des Vorsteuerabzugs.
- Die UID Nummer des Leistungserbringers muss gültig sein; eine Überprüfung Stufe 2 über Finanz online auf Gültigkeit ist vorzunehmen.
- Die bezogenen Lieferungen und Leistungen müssen zur Ausführung steuerpflichtiger oder echt steuerbefreiter Umsätze (z.B. für Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferungen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen) verwendet werden.
- Eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (z.B. ausgewiesene USt obwohl die Steuerschuld übergegangen wäre)

Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Unternehmer, die die Buchführungsgrenze nicht überschreiten, versteuern grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten. Das heißt, dass die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf jenes Monats entsteht, in dem der Zahlungseingang erfolgte.

Diese sog. Ist-Besteuerung hat den Vorteil, dass Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Buchführungspflichtige Unternehmer müssen zwingend nach vereinbarten Entgelten versteuern. Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist hier irrelevant (Ausnahme: Anzahlungen).

Achtung:

Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder Leistung folgenden Monats. Bei der sog. Soll-Besteuerung ist somit die Umsatzsteuer von Außenständen zu bezahlen.

Übergang der Steuerschuld

In bestimmten Fällen schuldet nicht der Erbringer einer Leistung die Steuer, sondern die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Dies ist insbesondere bei Bauleistungen, im Sekundärrohstoffbereich, bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Videospiele, Laptops sowie von bestimmten Metallwaren und bei der Lieferung von Laptops udgl der Fall. Außerdem kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer ein ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich ist. Mehr dazu in den entsprechenden Merkblättern.

Steuersätze

- Normalsteuersatz 20%
- Ermäßigte Steuersätze 0 %, 5 % 10% und 13 %

Die ermäßigten Steuersätze gelten u.a. für Lebensmittel, Bücher, Personenbeförderung, Beherbergung. Mehr dazu im Merkblatt „Die wichtigsten Anwendungsfälle für die ermäßigten Steuersätze“ .

Steuerbefreiungen

Man unterscheidet

- Echte Befreiungen, bei denen die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind, das Recht auf Vorsteuerabzug aber gewahrt bleibt. Wichtigster Anwendungsfall sind Exporte in Drittländer.
- Unechte Befreiungen, bei denen keine Umsatzsteuer verrechnet wird und im Zusammenhang stehende Vorsteuern nicht geltend gemacht werden können. Beispiele: Kleinunternehmer, Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraumieten etc.

Stand: Februar 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Der Versandhandel

Werden Gegenstände aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land an nachfolgende Abnehmer durch einen österreichischen Lieferer oder seinen Beauftragten befördert oder versendet, so ist die Lieferung dort zu versteuern, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (also in Österreich).

Abnehmerkreis im Versandhandel:

- Private,
- Unternehmer, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben,
- Schwellenerwerber, die auf die Anwendung der Erwerbsschwelle nicht verzichtet haben;
Schwellenerwerber sind Unternehmer,
 - die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen (z.B. Kleinunternehmer)
 - pauschalierte Landwirte
 - juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Kammern, Gemeinden)

Nähere Informationen zu den „Schwellenerwerbern“ und zur so genannten Erwerbsschwellenregelung finden Sie in unserem Infoblatt „Der innergemeinschaftliche Erwerb“.

Beispiel:

Eine deutsche Privatperson bestellt einen Gegenstand, der in Österreich dem Normalsteuersatz unterliegt, bei einem österreichischen Unternehmer, welcher diesen nach Deutschland versendet.

Da die Versendung in Österreich beginnt, ist die Lieferung auch in Österreich zu versteuern. Der österreichische Lieferant legt seine Rechnung mit 20% österreichischer Umsatzsteuer.

Anwendung der Versandhandelsregelung

Überschreitet der liefernde Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland die Lieferschwelle, so kommt die Versandhandelsregelung zur Anwendung. Der Lieferort verlagert sich an jenen Ort, wo die Beförderung oder Versendung endet (also in den Bestimmungsmittgliedstaat).

Beispiel:

Ein österreichisches Versandhandelsunternehmen versendet Gegenstände an Privatpersonen in Spanien. Die Lieferschwelle in Spanien (35.000,- EUR) wird überschritten.

Der Lieferort verlagert sich von Österreich nach Spanien (an das Ende der Versendung). Der österreichische Unternehmer muss sich in Spanien umsatzsteuerlich registrieren lassen. Die Rechnungen an die spanischen Privatpersonen sind mit spanischer Umsatzsteuer auszustellen.

Infolge der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze in der EU stellen die Vorschriften über den Versandhandel sicher, dass es bei der Lieferung an Private oder Schwellenerwerber ab

einem gewissen Lieferumfang pro Bestimmungsland zur umsatzsteuerlichen Erfassung im Bestimmungsland kommt. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Berechnung der Lieferschwelle

Die Berechnung der Lieferschwelle ist für jedes Mitgliedsland gesondert vorzunehmen. Bei der Berechnung der Lieferschwelle sind nur Umsätze aus der Versandhandelsregelung zu berücksichtigen.

Außer Ansatz bleiben innergemeinschaftliche Lieferungen, Entgelte für die Lieferung neuer Fahrzeuge, Entgelte für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren und Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen.

Unternehmer aus anderen EU-Staaten, die in Österreich an Privatpersonen (bzw. Schwellenerwerber) liefern, müssen ab folgendem Zeitpunkt mit österreichischer Umsatzsteuer fakturieren:

- bei Überschreiten der Lieferschwelle im Vorjahr:
Fakturierung mit österreichischer USt ab dem 1. Umsatz des laufenden Jahres.
- bei Überschreiten der Lieferschwelle im laufenden Jahr:
Fakturierung mit österreichischer USt ab jenem Umsatz mit dem die Lieferschwelle überschritten wurde.

Beispiel:

Ein italienisches Versandhandelsunternehmen liefert an österreichische Privatpersonen. Im Jahr 2018 betragen diese Umsätze 30.000,-- EUR. Im Jahr 2019 wurden folgende Umsätze getätigt:

Jänner bis August 2019:	30.000,-- EUR
September 2019:	10.000,-- EUR
Oktober bis Dezember 2019:	10.000,-- EUR

Die Rechnungen über die Lieferungen im Jahr 2018 sowie für Jänner bis August 2019 sind mit italienischer Umsatzsteuer auszustellen. Ab jenem Umsatz im September 2019, mit dem die Lieferschwelle (35.000,-- EUR) überschritten wird, hat das italienische Unternehmen mit österreichischer Umsatzsteuer zu fakturieren und muss sich deshalb auch in Österreich registrieren lassen.

Verzicht auf die Lieferschwelle

Der Unternehmer kann innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals eine Versandhandelslieferung bewirkt wurde, auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten (schriftliche Meldung an das Finanzamt). Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer mindestens für 2 Kalenderjahre und kann für jeden Mitgliedstaat gesondert abgegeben werden.

Durch den Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle verlagert sich der Ort der Lieferung, unabhängig von der Höhe der ausgeführten Umsätze, bereits ab dem ersten Umsatz in das Bestimmungsland.

Tipp!

Der Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle ist dann zu empfehlen, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger ist als in Österreich.

Beispiel:

Ein österreichisches Unternehmen versendet im Jänner 2019 erstmals Waren an Private in Deutschland. Der Unternehmer möchte auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten. Der Unternehmer hat den Verzicht gegenüber dem Finanzamt bis 15.3.2019 (Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Jänner 2019) schriftlich zu erklären. Der Lieferort wird bereits ab dem ersten Versandhandelsumsatz nach Deutschland „verlagert“. Der österreichische Unternehmer hat deutsche Umsatzsteuer zu verrechnen und diese auch in Deutschland abzuführen.

Möchte der Unternehmer die Verzichtserklärung widerrufen, so kann er dies schriftlich ebenfalls bei seinem Finanzamt erklären. Der Widerruf der Verzichtserklärung hat innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals eine Versandhandelslieferung bewirkt wurde, zu erfolgen.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer, der im Jahr 2017 auf die Lieferschwelle mit Deutschland verzichtet hat, möchte im Jahr 2020 diesen Verzicht widerrufen. Die erste Lieferung an Privatpersonen in Deutschland wird im Jahr 2020 im Februar ausgeführt. Der Unternehmer kann die Verzichtserklärung bis 15.4.2020 bei seinem Finanzamt schriftlich widerrufen (Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar 2020). Sämtliche Versandhandelslieferungen nach Deutschland sind im Jahr 2020 mit österreichischer Umsatzsteuer zu fakturieren (Ausnahme: der Unternehmer überschreitet die Lieferschwelle mit Deutschland = 100.000,-- EUR).

Hinweis:

Ab 2021 erfolgt eine grundlegende Umstellung auf das Bestimmungslandprinzip

Ab 1. Juli 2021 wird die Lieferschwelle abgeschafft, damit sind ab diesem Zeitpunkt innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze grundsätzlich im Bestimmungsland zu versteuern. Die in anderen EU-Mitgliedstaaten zu entrichtende Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze kann über den EU-One-Stop Shop (EU-OSS) in nur einem EU-Mitgliedstaat erklärt werden.

Für Umsätze von Kleinstunternehmern besteht dazu ab 1. Juli 2021 eine Vereinfachung, nach der die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen im Ansässigkeitsstaat, d.h. im Staat aus dem versendet wird, erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Unternehmerin/der Unternehmer über keine Betriebsstätte in einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügt und in anderen EU-Mitgliedstaaten innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen von insgesamt maximal 10.000 Euro tätigt. Auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Die Lieferschwellen in den Mitgliedstaaten der EU
(Internet-Veröffentlichung der Kommission Juli 2019)

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 31.3.2018
Belgien	35.000,--		
Bulgarien		70.000,-- BGN	35.791,--
Dänemark		270.000,-- DKK	36.501,--
Deutschland	100.000,--		
Estland	35.000,--		
Finnland	35.000,--		
Frankreich	35.000,--		
Griechenland	35.000,--		
Irland	35.000,--		
Italien	100.000,--		
Kroatien		270.000,-- HRK	36.501,--
Lettland	35.000,--		
Litauen	35.000,--		
Luxemburg	100.000,--		
Malta	35.000,--		
Niederlande	100.000,--		
Österreich	35.000,--		
Polen		160.000,-- PLN	37.712,--
Portugal	35.000,--		
Rumänien		118.000,-- RON	25.305,--
Schweden		320.000,-- SEK	31.390,--
Slowakei	35.000,--		
Slowenien	35.000,--		
Spanien	35.000,--		
Tschechien		1.140.000,-- CZK	44.744,--
Ungarn	35.000,--		
Vereinigtes Königreich		70.000,-- GBP	78.022,--
Zypern	35.000,--		

Stand: August 2020

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!